

Ausführungsbeschreibung

für die

Öffentliche Ausschreibung

der Autobahn GmbH des Bundes,
Niederlassung Ost

Verkehrssicherung Tunnel A17

Bundesautobahn 17
Dresden – Prag / Prag – Dresden

Tunnel Coschütz
Tunnel Dölzschen
Tunnel Altfranken
Tunnel Harthe

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten (entfällt)	6
1.3	Ausgeführte Leistungen (entfällt)	6
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten (entfällt)	6
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote (entfällt)	6
2	ANGABE ZUR BAUSTELLE	7
2.1	Lage der Baustelle.....	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3	Zugänge / Zufahrten	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen (entfällt)	8
2.5	Lager- und Arbeitsplätze (entfällt)	8
2.6	Gewässer (entfällt)	8
2.7	Baugrundverhältnisse (entfällt)	8
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen (entfällt)	8
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte (entfällt)	8
2.10	Anlagen im Baubereich (entfällt)	8
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich (entfällt)	8
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	9
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	9
3.2	Bauablauf	10
3.3	Wasserhaltung (entfällt)	10
3.4	Bauehelfe (entfällt)	10
3.5	Stoffe, Bauteile (entfällt)	10
3.6	Abfälle (entfällt)	10
3.7	Winterbau (entfällt)	10
3.8	Beweissicherung / Zustandsfeststellung (entfällt)	10
3.9	Sicherungsmaßnahmen (entfällt)	10
3.10	Belastungsannahmen (entfällt)	10
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	10
3.12	Prüfung und Nachweise (entfällt)	11
3.13	Abnahme nach VOB (entfällt)	11
3.14	Dokumentation (entfällt)	11

3.15 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) (entfällt).....	11
4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	12
4.1 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	12
4.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	12
5 ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE	13
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	13
5.2 Ergänzungen zu den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (entfällt)	13
5.3 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke (entfällt)	13
5.4 Anlagen/Formblätter (entfällt)	13

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1 Auszuführende Leistungen

Für den geplanten Austausch der Flucht- und Orientierungsleuchten (FOL) in den Tunneln Coschütz, Dölzschen, Altfranken sowie Harthe auf der Bundesautobahn 17 sowie der parallel dazu durchzuführenden Instandsetzung von Schachtdeckeln im Bereich der Notgehwege wird für mehrere Tage eine Verkehrssicherung benötigt.

Eine Verkehrssicherung in Form einer Wanderbaustelle ist nicht ausreichend. Es wird eine **Verkehrssicherung kürzerer Dauer** entsprechend der RSA 21 nach Regelplan D IV/1I bzw. 1r notwendig.

Ebenfalls gehört zum Leistungsumfang das Erarbeiten des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) sowie das Einholen sämtlicher Unterschriften und die Übergabe an den AG bzw. der Verkehrsbehörde. Die entsprechenden Fristen (wenigsten 14 Tage vor der Ausführung) sind zu beachten und einzuhalten.

Die ausgeschriebenen Leistungen sind wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt abzuarbeiten.

von		bis		BW	Tunnel	FR	Spur
Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit				
19.10.2026	20:00	20.10.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	links
20.10.2026	20:00	21.10.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	links
21.10.2026	20:00	22.10.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	links
22.10.2026	20:00	23.10.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	links
23.10.2026	20:00	24.10.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	links
26.10.2026	20:00	27.10.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	links
28.10.2026	20:00	29.10.2026	05:00	10	Altfranken	DD	links
29.10.2026	20:00	30.10.2026	05:00	49	Harthe	DD/CZ	beidseitig
03.11.2026	20:00	04.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	rechts
04.11.2026	20:00	05.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	rechts
05.11.2026	20:00	06.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	rechts
06.11.2026	20:00	07.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	DD	rechts

06.11.2026	20:00	07.11.2026	05:00	10	Altfranken	DD	rechts
09.11.2026	20:00	10.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	links
12.11.2026	20:00	13.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	links
13.11.2026	20:00	14.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	links
16.11.2026	20:00	17.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	links
19.11.2026	20:00	20.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	links
23.11.2026	20:00	24.11.2026	05:00	10	Altfranken	CZ	links
26.11.2026	20:00	27.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	rechts
27.11.2026	20:00	28.11.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	rechts
30.11.2026	20:00	01.12.2026	05:00	14+16	Coschütz/Dölzschen	CZ	rechts
01.12.2026	20:00	02.12.2026	05:00	10	Altfranken	CZ	rechts

Tabelle 1

Die in der **Tabelle 1** aufgeführten Zeiten beziehen sich auf die vollständig bereitgestellte Sicherung der Baustelle. **Für den Auf- und Abbau ist jeweils vor und nachher eine Stunde einzuplanen (19 Uhr bis 6 Uhr).**

Die genannten Termine stellen den idealen Bauverlauf dar. Etwaige Abweichungen und Terminverschiebungen sind zu berücksichtigen und werden dem Auftragnehmer bei Bekanntwerden sofort mitgeteilt.

Ist eine Verkehrssicherung über mehrere Tage in einem gleichen Bereich bereitzustellen (z.B.: vom 19.10.26 bis 26.10.26 im Tunnel Coschütz + Dölzschen, FR DD, links), so muss mit Beendigung der Sicherung und des täglichen Abbaus das Sicherungsmaterial (Baken, etc.) nicht abtransportiert werden, sondern kann übergangsweise auf den Notgehweg platziert werden.

Alle technischen Details der Leistungserbringung sind grundsätzlich vorab in enger Rücksprache mit dem Auftraggeber und allen Beteiligten abzustimmen.

Die Anforderungen und technischen Spezifikationen des Leistungsverzeichnisses sind zu erfüllen. Die Leistungen sind gemäß Leistungsverzeichnis auszuführen. Es ist eine abgeschlossene und vollständige Leistung (betriebsbereit und funktionstüchtig) zu erbringen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten (entfällt)

1.3 Ausgeführte Leistungen (entfällt)

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten (entfällt)

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (entfällt)

2 ANGABE ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle

Nachfolgende Orte sind für die Leistungserbringung relevant:

- Bundesautobahn 17
- Tunnel Coschütz (BW16)
- Tunnel Dölzschen (BW14)
- Tunnel Altfranken (BW10)
- Tunnel Harthe (BW49)

Die Tunnel Coschütz (BW16), Dölzschen (BW14), Altfranken (BW10) sowie Harthe (BW49) befinden sich im Streckenverlauf der BAB 17. Vom Autobahndreieck Dresden-West in Fahrtrichtung Tschechien, folgt die Anschlussstelle Dresden-Gorbitz, im weiteren Verlauf die Tunnel Altfranken (Kilometer 5,3), Dölzschen (Kilometer 8,3) und Coschütz (Kilometer 10,2) sowie die Anschlussstelle Dresden-Südvorstadt. Nach der Anschlussstelle Bad Gottleuba, unmittelbar vor dem Grenzübergang zu Tschechien, befindet sich bei Kilometer 44 der Tunnel Harthe.

Der Tunnel Coschütz, bestehend aus zwei Röhren mit jeweils zwei Fahrstreifen und einem Standstreifen ist insgesamt 2.332 m lang. Die beiden Röhren werden mit Fahrtrichtung Dresden (RFB 1 bzw. BW16DD) und Fahrtrichtung Prag (RFB 2 bzw. BW16CR) bezeichnet.

Der Tunnel Dölzschen ist insgesamt 1.070 m lang. Die beiden Röhren werden intern mit Fahrtrichtung Dresden (RFB 1 bzw. BW14DD) und Fahrtrichtung Prag (RFB 2 bzw. BW14CR) bezeichnet. In Fahrtrichtung Dresden erfolgt durch ein Ende des Seitenstreifens ein Übergang auf 3 Fahrspuren. In Fahrtrichtung Prag sind durchgängig zwei Fahrstreifen sowie ein Seitenstreifen vorhanden.

Der Tunnel Dölzschen ist mit dem Tunnel Coschütz über die 218 m lange und 28 m hohe Weißeritztalbrücke im Plauenschen Grund verbunden und bildet zusammen mit dem Tunnel Altfranken (345m Länge, zwei Fahrspuren Richtung Dresden, drei Fahrspuren Richtung Prag) die sogenannte „Tunnelkette A17“.

Der Landschaftstunnel Harthe, bestehend aus zwei Röhren mit jeweils zwei Fahrstreifen und einem Standstreifen ist insgesamt 300 m lang. Die beiden Röhren werden mit Fahrtrichtung Dresden (RFB 1 bzw. BW49DD) und Fahrtrichtung Prag (RFB 2 bzw. BW49CR) bezeichnet.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen/Wege, die den zu sichernden Bereich tangieren, können im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen als Zufahrts- und Transportwege im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme genutzt werden.

2.3 Zugänge / Zufahrten

Der Ort der Leistungserbringung ist über den öffentlichen Verkehrsraum (Bundesautobahn, Bundesstraße sowie Landesstraßen und Kreisstraßen) erreichbar.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen (entfällt)

2.5 Lager- und Arbeitsplätze (entfällt)

2.6 Gewässer (entfällt)

2.7 Baugrundverhältnisse (entfällt)

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen (entfällt)

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte (entfällt)

2.10 Anlagen im Baubereich (entfällt)

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich (entfällt)

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die auszuführende Leistung beinhaltet die Verkehrssicherung für den geplanten Austausch der Flucht- und Orientierungsleuchten (FOL) in den Tunneln Coschütz, Dölzschen, Altfranken sowie Harthe auf der Bundesautobahn 17 sowie der parallel dazu durchzuführenden Instandsetzung von Schachtdeckeln im Bereich der Notgehwege.

Die Verkehrssicherung darf ohne verkehrsbehördliche Anordnung nicht durchgeführt werden. Der AN hat den Antrag bzw. die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung zu erstellen und gegenüber dem AG einzureichen.

Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen bei laufendem Verkehr auf der BAB. Es sind keine Verkehrsumleitungen geplant. Die Sicherheit des Verkehrs ist nicht zu beeinträchtigen.

Weiterhin gelten die folgenden Anforderungen:

Arbeitsfahrzeuge und -geräte, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, dazu zählt auch das Benutzen von Baustellenaus- und -einfahrten, müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (rot-weiße Schraffur unter 45° fallend, an allen vertikalen Fahrzeugkanten in Folie Typ 2 nach DIN 67520) sowie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Die Kennleuchte ist beim Einfahren vom Baubereich auf die Autobahn und beim Ausfahren aus dem fließenden Verkehr in den Baubereich in Betrieb zu nehmen.

Personen, die im oder neben dem Verkehrsraum tätig sind und nicht durch eine geschlossene Absperrung (eine Längsabspernung durch Leitbaken ist keine geschlossene Absperrung) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung in fluoreszierendem orange rot oder fluoreszierendem gelb nach DIN EN ISO 20471 tragen.

3.2 Bauablauf

Mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen soll im Oktober 2026, ab der 43. KW, begonnen werden. Alle hierfür vorbereitenden Arbeiten sind danach auszurichten. Als spätestes Ende der Leistungen wird die 51. KW 2026 festgelegt.

Ergänzend zur tabellarischen Übersicht des Ablaufs (**Tabelle 1**) enthält die Ausführungsbeschreibung in **Anlage 1** einen detaillierten Ablaufplan.

Die aufgeführten Termine stellen den idealen Bauverlauf dar. Etwaige Abweichungen und Terminverschiebungen sind zu berücksichtigen und werden dem Auftragnehmer bei Bekanntwerden sofort mitgeteilt.

Der Ablauf der Sicherungsmaßnahmen ist nach Auftragserteilung fortlaufend mit dem Auftraggeber und seinen Beteiligten (u. a. FIT sowie TBZ und Verkehrsbehörde) abzustimmen.

3.3 Wasserhaltung (entfällt)

3.4 Baubehelfe (entfällt)

3.5 Stoffe, Bauteile (entfällt)

3.6 Abfälle (entfällt)

3.7 Winterbau (entfällt)

3.8 Beweissicherung / Zustandsfeststellung (entfällt)

3.9 Sicherungsmaßnahmen (entfällt)

3.10 Belastungsannahmen (entfällt)

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Der Mengenansatz im LV ist für die Sicherungsmaßnahmen nicht verbindlich. Die Mengenansätze sind vor der Ausführung mit dem Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauüberwachung fortlaufend abzustimmen. Abgerechnet wird der tatsächlich geleistete Aufwand.

Die Feststellung des Aufmaßes erfolgt zeitnah gemeinsam durch den AN und den beauftragten Bauüberwacher bzw. einen Bevollmächtigten des AG. Aufmäße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang der durchgeführten Sicherungsmaßnahmen durch

Orts- und Zeitangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Aufmaße werden nur anerkannt, wenn die zugehörigen, ausgefüllten Nachweisblätter beigelegt sind. Das Ausfüllen der Nachweisblätter gilt als Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Damit verbundene Aufwendungen sind in die zugehörigen Einheitspreise einzurechnen.

3.12 Prüfung und Nachweise (entfällt)

3.13 Abnahme nach VOB (entfällt)

3.14 Dokumentation (entfällt)

3.15 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) (entfällt)

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten nachfolgend aufgeführte Unterlagen zu erstellen und dem AG zu übergeben.

- Regelpläne entsprechend der Vorgaben aus dem LV unter Anpassung/Bezugnahme auf die Tunnel
- Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung

Die daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Nachfolgende Unterlagen werden vom Auftraggeber – jeweils als separate Anlage – bereitgestellt:

Anlage 1 Ablaufplanung Verkehrssicherung

5 ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind folgend genannte Vorschriften, Normen, Richtlinien und technische Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen zu beachten:

- ZTV-SA 97 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV FRS – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- ZTV M 13 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen,
- MVAS – Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

5.2 Ergänzungen zu den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (entfällt)

5.3 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke (entfällt)

5.4 Anlagen/Formblätter (entfällt)